

# Regierungsratsbeschluss

vom 29. Oktober 2013

Nr. 2013/1960

## **Solothurn: Unterschutzstellung der röm.-kath. Marienkirche in der Weststadt, Wildbachstrasse 18, GB Nr. 2253**

---

### **1. Erwägungen**

Die 1951-1954 nach Plänen von Architekt Josef Schütz erbaute Marienkirche steht in der Weststadt von Solothurn. Der Vorplatz, der zum Kircheneingang hinleitet, wird durch den frei stehenden Kirchturm und einen offenen Wandelgang begleitet. Der nach Westen ausgerichteten dreischiffigen Hallenkirche unter flachem Satteldach sind auf der Nordseite die Werktagkapelle, auf der Südseite die achteckige Taufkapelle und die Sakristei angeschlossen. Das konstruktive Betongerüst tritt betont vor, die Füllungen bestehen aus gerillten Kalksandsteinen und gelochten Formsteinen. Die leicht gebauchten Kreuzpfeiler im Innern, die durch filigrane Metallstützenfüsse vom Boden abgehoben sind, vernetzen sich mit den Querbindern der Decke und den in den Seitenwänden bündig eingelassenen Pfeilern zu einem eleganten Skelett, das sieben Joche bildet. Seitliche Oberlichtbänder beleuchten den Kirchenraum spärlich. Die ganze Chorwand ist mit den bunten Glasfenstern von Hans Stocker, die die fünfzehn Geheimnisse des Rosenkranzes darstellen, gleichsam aufgelöst. Die weitere künstlerische Ausstattung stammt von Albert Schilling (liturgisches Mobiliar im Chorraum), von Hans Stocker (weitere Farbfenster und Mosaik beim Haupteingang), von Jean Albert Hutter (Grundstein, Altar und Figurengruppe in der Werktagkapelle), von Alfred Huber (Taufstein), von Meinrad Burch-Korrodi (Monstranz) und von Adelheid Hanselmann (Umgestaltung liturgisches Mobiliar). Materialisierung und künstlerische Ausstattung erzeugen eine intensive Raumstimmung.

Die Marienkirche in Solothurn steht mit ihren zahlreichen figürlichen Kunstwerken am Ende einer wichtigen Phase der modernen schweizerischen Kirchenarchitektur, die mit der Antoniuskirche in Basel begonnen hatte. Beide Kirchen zeichnen sich durch die Glasmalereien und Mosaik von Hans Stocker aus. Von der aufgeschlossenen Aufbruchsstimmung im katholischen Kirchenbau nach dem Zweiten Weltkrieg zeugt neben der reichen künstlerischen Ausstattung auch die sehr zeitgemässe, moderne Architektur. Für die Disposition mit dem frei stehenden Kirchturm, für die sichtbare Konstruktion mit Betonpfeilern und Kalksandsteinen sowie für gestalterische Elemente wie die verglasten Formsteine inspirierte sich Josef Schütz wohl an Hermann Baur's Marienkirche in Olten. Mit dem betont feingliedrigen Betonskelett und den dekorativen Gestaltungselementen entspricht die Solothurner Marienkirche dem an der Landesausstellung in Zürich 1939 ausgelösten Landstil (Inventar Michael Hanak: Architektur im Kanton Solothurn von 1940 bis 1980).

Im Zusammenhang mit der Sanierung des grossen westseitigen Chorfensters mit den Glasfenstern von Hans Stocker ist beabsichtigt, die Marienkirche unter kantonalen Denkmalschutz zu stellen. Dies bildet die Voraussetzung dafür, dass das Restaurierungsvorhaben vom Kanton finanziell unterstützt werden kann.

Die Denkmalpflege-Kommission und der Chef des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie beantragen, die röm.-kath. Marienkirche in Solothurn in das Verzeichnis der geschützten historischen Kulturdenkmäler aufzunehmen. Die Eigentümerschaft und die Einwohnergemeinde Solothurn sind mit der Unterschutzstellung einverstanden.

## 2. Beschluss

Gestützt auf §§ 7 ff. der Verordnung über den Schutz der historischen Kulturdenkmäler vom 19. Dezember 1995 (BGS 436.11):

- 2.1 Die röm.-kath. Marienkirche, Wildbachstrasse 18, GB Solothurn Nr. 2253, wird unter kantonalen Denkmalschutz gestellt und in das Verzeichnis der geschützten historischen Kulturdenkmäler des Kantons Solothurn eingetragen.
- 2.2 Der Schutz wird im Grundbuch als Anmerkung „Altertümerschutz“ eingetragen und wie folgt umschrieben (§ 123 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978, PBG; BGS 711.1):

Geschützt ist die historische Bausubstanz der Marienkirche und der gleichzeitig errichteten Nebenbauten. Der Schutz umfasst insbesondere die Gebäudehülle der Hallenkirche mit dem äusseren und inneren Erscheinungsbild, die Gebäudestruktur mit der primären Grundrisseinteilung, die Tragkonstruktion und die dazugehörige architektonische und künstlerische Ausstattung. Der Schutz erstreckt sich explizit auch auf den Vorplatz der Kirche, den seitlichen Laubengang, den freistehenden Turm, die Annexbauten der Taufkapelle, der Werktagkapelle und der Sakristei sowie die nähere Umgebung der Kirche, soweit dies für den Erhalt des architektonischen Zusammenhangs erforderlich ist. Geschützte historische Kulturdenkmäler sind vom jeweiligen Eigentümer oder von der jeweiligen Eigentümerin so zu erhalten, dass ihr Bestand gesichert ist (Unterhalt). Sie dürfen ohne Zustimmung der kantonalen Fachstelle nicht verändert werden (§ 14 Abs. 1 der Verordnung über den Schutz der historischen Kulturdenkmäler).

- 2.3 Das Grundbuchamt der Amtschreiberei Region Solothurn wird angewiesen, den Altertümerschutz auf GB Solothurn Nr. 2253 anzumerken.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

### Verteiler

Bau- und Justizdepartement  
Amt für Denkmalpflege und Archäologie (SB/CB) (7)  
Amtschreiberei Region Solothurn, Rötistrasse 4 (**zur Anmerkung** gem. Ziffer 2.2 des Dispositivs)  
Röm.-kath. Kirchgemeinde Solothurn, Hauptgasse 75, 4500 Solothurn (**Einschreiben**)  
Stadtpräsidium Solothurn, Baselstrasse 7, 4500 Solothurn